



Riester-Förderung
für Wohneigentum nutzen!

**AKTION
BESSER
WOHNEN**
LBS 

**Mehr Spielraum mit der
Sparkassen-Baufinanzierung.**

Bauen. Modernisieren. Renovieren.

 **Sparkasse
Aachen**

Von Ausbauen über Energiesparen bis hin zu Wohn-Riester: Egal, was Sie beschäftigt – zusammen mit unserem Partner LBS stehen wir Ihnen in allen Fragen kompetent zur Seite und sorgen für genügend Spielraum bei der Erfüllung Ihrer Wohnwünsche. Mehr Infos in Ihrer Geschäftsstelle oder im Internet.

Wenn's um Geld geht – Sparkasse.

Aachen unser Zuhause



Leitfaden Wohnen
für Migrantinnen und Migranten und ausländische Studierende in Aachen

Dieser Leitfaden enthält aktuelle Informationen zum Wohnen in der Stadt Aachen. Er gibt Ihnen einen Überblick über wichtige Ansprechpartner und Zuständigkeiten. Der Leitfaden ist als unverbindliche Information zu verstehen und kann eine kompetente Beratung nicht ersetzen.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit des Leitfadens wurde die grammatikalisch männliche Sprachform gewählt. Wenn im folgenden Text die männliche Sprachform genannt ist, ist damit sowohl die männliche als auch die weibliche Sprachform gemeint.

Inhalt

- Wohnungssuche
- Sozialwohnungen
- Wohnberechtigungsschein
- Hausordnung/Nachbarschaft
- Mietrecht
- Wohngeld
- Eigentumsförderung
- Wohnungstipps für Studenten
- Wohnungstipps für Senioren
- Ansprechpartner

Der Leitfaden liegt für Sie bei der Stabsstelle Integration und dem Fachbereich Wohnen der Stadt Aachen aus. Ebenso erhältlich ist er bei der Caritas (Fachdienst Integration und Migration), der gewoge AG, bei der Mieter-SelbstHilfe Aachen e.V. und dem Mieterschutzverein Aachen und Umgegend e.V. Anschriften finden Sie auf den Seiten 19-20.

Unter www.integration-aachen.de steht der Leitfaden auch als pdf-Datei zur Verfügung.

Wohnungssuche

In den Tageszeitungen werden ständig Wohnungen angeboten. Die meisten Angebote stehen in den Wochenendausgaben (Samstags-Ausgabe). Diese Angebote finden sich bei den so genannten „Kleinanzeigen“ oder im „Immobilienteil“. Hier gibt es die „Wohnangebote“ oder „Vermietungen“. Bei den Angeboten ist entweder eine Telefonnummer angegeben, bei der man sich melden kann oder ein anonymes „Kennwort“, eine so genannte „Chiffre“. In diesem Fall muss eine schriftliche Bewerbung für die Wohnung an die Tageszeitung geschickt werden. Die Tageszeitung vermittelt die Briefe dann weiter.

In den Zeitungen finden Sie viele Abkürzungen, die Details über die Wohnung angeben:

Beispiel: AC-Südviertel, 2 ZKDB, G-WC, 65qm, 300,- € KM + NK, 2 MM Kaution, frei ab 01.09., HV Mustermann, Tel. 012345, Mo-Fr 9-12 Uhr, sonst AB

AB: Anrufbeantworter
2 ZKDB: 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad
2. OG: 2. Obergeschoss
Bj.: Baujahr
DG: Dachgeschoss
EG: Erdgeschoss
G-WC: Gäste-WC
HK: Heizkosten
HV: Hausverwaltung
KM: Kaltmiete
MM: Monatsmiete
NK: Nebenkosten
qm: beschreibt die Größe der Wohnung in Quadratmeter
ren.: renoviert
san.: saniert
Whg.: Wohnung
WM: Warmmiete
(Kaltmiete inklusive Neben- und Heizkosten)
zzgl.: zuzüglich

Sozialwohnungen

In der Stadt Aachen gibt es ein Angebot an kostengünstigen Wohnungen (Sozialwohnungen), die vom Staat mit Geld gefördert worden sind. Diese können Sie anmieten, wenn Sie einen **Wohnberechtigungsschein (WBS)** besitzen.

Den Wohnberechtigungsschein können Sie beim Fachbereich Wohnen der Stadt Aachen beantragen.

Sollten Sie bei der Wohnungssuche Hilfe benötigen, können Sie sich ebenfalls an den Fachbereich Wohnen wenden.

Will man in der Tageszeitung mit einer **Kleinanzeige** eine Wohnung suchen, ruft man am besten die Geschäftsstelle der Tageszeitung an und lässt sich beraten. Kleinanzeigen sind oft mit Kosten verbunden.

Die meisten Zeitungen haben auch eine Internetseite. Dort kann unabhängig von speziellen Ausgaben nach Wohnungen gesucht oder eine Wohnungsanzeige aufgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über das Internet ein Bild des Wohnungsmarktes der jeweiligen Stadt zu machen und Angebote einzusehen.

Die **Wohnungsgesellschaften** (z.B. gewoge Aachen) und **Wohnungsunternehmen** verfügen ebenfalls über aktuelle Wohnungsangebote, die man dort erfragen kann. Die Adressen finden Sie in den „Gelben Seiten“, im örtlichen Telefonbuch oder im Internet.



gewoge Aachen, Kleinmarschierstraße 54-56, 52062 Aachen

Fachbereich Wohnen (Wohnungsamt)

Den Fachbereich Wohnen finden Sie im Verwaltungsgebäude am Bahnhofplatz (Hochhaus).



Stadt Aachen,
Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz

Wohnberechtigungsschein

Wenn Ihr Einkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt, können Sie einen Wohnberechtigungsschein bekommen. Über Ihren Antrag entscheidet der Fachbereich Wohnen. Der Wohnberechtigungsschein ist 1 Jahr gültig.

Zuständige Stelle für Wohnberechtigungsschein und Wohnungsvermittlung ist der Fachbereich Wohnen. Ihre Vorsprache erfolgt über eine Aufrufanlage.

Knopf drücken
Marke entnehmen
Aufruf abwarten



Aufrufanlage

Den Antrag für einen Wohnberechtigungsschein können Sie auch in den Bezirksämtern und im Bürgerservice stellen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite www.aachen.de unter dem Stichwort „Wohnberechtigungsschein“

Allgemeine Hinweise

Bei der Wohnungssuche werden Sie oft gebeten, einen Fragebogen auszufüllen, in dem man persönliche Angaben machen muss.

Es ist zu beachten, dass gegenüber dem Vermieter eine schriftliche Selbstauskunft abzugeben ist. Ohne diese ist es schwierig, eine Wohnung zu finden.

Die Vermieter/Verwalter möchten in der Regel folgende Angaben von Ihnen haben:

- bei welchem Arbeitgeber Sie beschäftigt sind
- welchen Beruf Sie ausüben
- voraussichtliche Mietdauer
- die Höhe und die Art Ihres Einkommens
- Schufa* - Auskunft
- Ihre Gründe für die Wohnungssuche
- Nationalität
- Aufenthaltsgenehmigung
- Familienstand



*) steht für Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung

Achten Sie bei Ihrem Termin mit dem Vermieter oder dem Makler auf Ihr äußeres Erscheinungsbild. Oft entscheidet der erste Eindruck darüber, ob Sie eine Wohnung erhalten oder nicht.

Hausordnung / Nachbarschaft

Das Zusammenleben einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, sind neben den Rechten des Mieters auch zwingend Pflichten erforderlich. Dazu dient die vom Vermieter aufgestellte Hausordnung.

Schutz vor Lärm

Zu einem harmonischen Zusammenleben mit Ihren Nachbarn können Sie selber beitragen, wenn Sie folgendes beachten:

Ruhezeiten

13.00 - 15.00 Uhr + 22.00 - 07.00 Uhr

Handwerkliche Arbeiten

08.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 18.00 Uhr

Baden und Duschen

normalerweise von 07.00 - 22.00 Uhr

Sicherheit

Haustür

geschlossen zwischen 22.00 - 06.00 Uhr

Treppenhaus

Ablage von Gegenständen nicht gestattet

Lagerräume, Keller

keine Ablage von leicht entzündlichen Stoffen (wie zum Beispiel Gas, Öl)

Wasser- und Gasleitungen

Mängel und Undichtigkeiten sofort anzeigen

Flur- und Treppenbeleuchtung

Ausfall sofort melden

Reinigung

Haus und Grundstück sind sauber zu halten. Verunreinigungen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Im Einzelfall ist die Hausreinigung über die Hausordnung geregelt.

Unter anderem

- wöchentlicher Wechsel der Treppenhausreinigung
- monatliche, wechselnde Reinigung der Keller und Versorgungsräume
- Lagerung von Abfall nur in den dafür vorgesehen Mülltonnen

Hallo Nachbar!
gewoge - Mieterzeitung für Aachen

Der Gemeinschaft einen geeigneten Raum geben
Wenn Mieter nicht nur „Tür an Tür“ wohnen

Inhalt

- Gut ist, wenn du weißt wer neben dir ist! „Hallo Nachbar!“ gratuliert der Alemannia zum Aufstieg!
- Mieterinitiative schafft Mehrnutzen für alle
- Hausratversicherung: Sind Sie gut abgesichert?
- Platz für Azubis bei der Gewoge
- Aktion im Ruheviertel wird unterstützt!
- Gewoge auf der Bau- und Immobilien Messe

Gemeinschaftseinrichtungen

Für die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen gelten die einzelnen Benutzungsordnungen sowie Bedienungsanweisungen.

Beispiel Aufzug

- Benutzung durch kleine Kinder nur in Begleitung Erwachsener gestattet
- In Personenaufzügen dürfen ohne vorherige Genehmigung durch den Eigentümer keine Möbelstücke oder sonstige Lasten transportiert werden

Beispiel Gemeinschaftsantenne

- Verbindung nur mit geeigneten Kabeln und zugelassenen Receivern
- bei Störung den Vermieter/Verwalter informieren, Eigenreparaturen nicht gestattet

Beispiel Gemeinschaftswaschanlage

- Pflegliche Benutzung auf eigene Gefahr
- im Schadensfall ist sofort der Vermieter zu informieren

**Aachen
unser
Zuhause**

Hinweise zum Mietrecht

Immobilienmakler

Immobilienmakler betreiben private Firmen, die Wohnungen vermitteln. Die Adressen finden Sie im Telefonbuch „Gelbe Seiten“ (Stichwort Makler oder Immobilienmakler). Meist verlangen diese Firmen für ihre Arbeit eine Provision, die so genannte Courtage.

Mietvertrag

Mietet man eine neue Wohnung, bekommt man einen Mietvertrag. Der Mietvertrag beinhaltet die meisten Angaben zur Wohnung (zum Beispiel Höhe der Miete, Größe der Wohnung, Zahl der Zimmer). Zudem legt der Mietvertrag die Pflichten und Rechte der Mieter und Vermieter fest (Kündigungsfristen, Schönheitsreparaturen, Haustiere etc.). Mit der Unterschrift wird der Vertrag gültig. Allerdings gibt es bestimmte rechtliche Regelungen, welche die Klauseln von Mietverträgen in ihrer Gültigkeit einschränken. Die meisten Vermieter bestehen darauf, dass die Mietzahlungen auf ihr Konto überwiesen werden.

Sollten Sie Empfänger von Sozialleistungen (Sozialamt), SGB II (AR.GE) oder sonstiger Leistungen sein, müssen Sie vor Abschluss des Mietvertrages Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der bewilligenden Behörde halten. Zu beachten: Die Miete darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Ablösevereinbarung

Das ist ein Vertrag, durch den sich der Nachmieter verpflichtet, Möbel oder andere Gegenstände des Vermieters zu erwerben und ihm dafür einen ausgehandelten Preis zu zahlen.

Kaution

Für eine Wohnung muss dem Vermieter als Sicherheit meistens eine Kaution bezahlt werden. Die Höhe der Kaution darf maximal das Dreifache einer Kaltmiete betragen. Die Kaution muss verzinst werden und wird deshalb meist auf einem Kautionskonto bei einer Bank angelegt.

Der Vermieter ist verpflichtet, die Kaution samt Zinsen spätestens 6 Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses an den Mieter auszuführen, falls die Wohnung in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben wird.

Wohnungsmiete (auch Monatsmiete genannt)

„Die Miete“ ist der Betrag, den der Mieter jeden Monat bis zum 3. Werktag an den Vermieter bezahlen muss. Zur Kaltmiete kommen die im Mietvertrag aufgeführten Nebenkosten hinzu, zum Beispiel die Gebühren für Müllabfuhr, Straßenreinigung, Grundsteuer, Hausversicherung, Heizung und die Wasserversorgung. Alle zusammen ergeben die so genannte „Warmmiete“. Einige Nebenkosten, wie die Heizkosten, sind vom persönlichen Verbrauch abhängig. Andere Kosten werden je nach Wohnungsgröße oder Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen auf den Mieter umgerechnet.

Im Mietvertrag kann geregelt werden, ob die Nebenkosten als Pauschalzahlung oder als Vorauszahlung gezahlt werden. Wird eine monatliche Vorauszahlung vereinbart, erhält der Mieter eine genaue Jahresabrechnung. Hier werden die tatsächlichen Kosten den Vorauszahlungen gegenübergestellt. Es kann sich eine Nachzahlung oder bei sparsamen Verbrauch ein Guthaben ergeben. Im Rahmen der Nebenkostenabrechnung können keine Kosten für Reparaturen, Bankgebühren, Verwaltungskosten vom Mieter gefordert werden.

Strom, Telefon und in der Regel auch Gas werden direkt von den meist regionalen Anbietern bezogen und an diesen bezahlt. Dafür schließt man Verträge mit den entsprechenden Anbietern ab.

Mietspiegel

Der Mietspiegel informiert über die Höhe der Mietkosten für die Wohnung in einer Stadt. Hier kann kontrolliert werden, ob die Höhe der Miete angemessen und zulässig ist. Der Mietspiegel ist Grundlage möglicher Mieterhöhungen im privaten Wohnungsmarkt. Den Mietspiegel bekommt man beim Fachbereich Wohnen der Stadt Aachen, aber auch bei den Mietervereinen. Sollte eine Miete unzulässig sein, kann man sich rechtlich beraten lassen.

Kündigung und Kündigungsschutz

Für den Mieter gelten bei der Wohnungskündigung bestimmte Kündigungsfristen. Sie sind im Mietvertrag oder Mietrecht geregelt. Bei unbefristeten Mietverträgen beträgt die Kündigungszeit in der Regel 3 Monate. Die Kündigung **muss schriftlich** erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die Kündigung **innerhalb der ersten 3 Tage** der Kündigungsfrist dem Vermieter zugehen muss.

Der Vermieter kann das Mietverhältnis nicht grundlos kündigen. Falls er einen berechtigten Grund hat, richten sich seine Kündigungsfristen nach der Dauer des Mietverhältnisses. Das heißt, je länger ein Mieter in einer Wohnung wohnt, desto länger sind die Kündigungsfristen für den Vermieter.

Wichtig: Dies gilt nicht bei berechtigten fristlosen Kündigungen durch den Vermieter (zum Beispiel bei hohen Mietrückständen).

Aachen
unser
Zuhause

Mieterschutz

Mieterschutz-Vereine vertreten die Interessen von Mietern. Viele Mietverhältnisse sind unproblematisch. Wenn es jedoch zu Konflikten mit dem Vermieter kommt, unterstützen Mietervereine ihre Mitglieder. Weiterführende Adressen finden Sie ab Seite 21 dieses Leitfadens.

Aachen unser Zuhause



Mieterschutz-
verein Aachen und
Umgegend e.V.
Jakobstraße 64
52064 Aachen



MieterSelbstHilfe
Aachen e.V.
Viktoriastraße 38
52066 Aachen

Mängel in der Wohnung

Entdeckt der Mieter einen Mangel, muss er das dem Vermieter sofort mitteilen. Dies sollte am besten schriftlich erfolgen. Der Vermieter ist dann verpflichtet, die Wohnung umgehend in Ordnung zu bringen.

Unternimmt der Vermieter nichts, um den Mangel zu beseitigen, kann der Mieter die Reparatur gegebenenfalls einklagen.

Bei Wohnungsmängeln, die im Laufe des Mietverhältnisses auftreten, hat der Mieter verschiedene Rechte. Neben dem Reparaturanspruch gibt es das Mietminderungs- und Mietzurückbehaltungsrecht, Schadensersatzanspruch und gegebenenfalls auch Kündigungsrechte. Es ist sinnvoll, in solchen Fällen direkt rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Wohnungsübergabe

Bei Beendigung des Mietverhältnisses sollte sich der Mieter vom Vermieter die ordnungsgemäße Rückgabe der Wohnung in einem Übergabeprotokoll bestätigen lassen. Sinn und Zweck der Übergabe und der Aufnahme eines schriftlichen Protokolls ist es, späteren Streit über vorhandene Schäden zu vermeiden.

Der Mieter kann in der Regel im Nachhinein nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die im Wohnungsprotokoll nicht erwähnt sind.

Reparatur

Der Vermieter ist gesetzlich verpflichtet, die Wohnung in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen oder zu überlassen und diesen Zustand aufrecht zu erhalten. Er muss somit beim Auftreten von Schäden die notwendigen Reparaturarbeiten in Auftrag geben und kann diese Kosten nicht auf den Mieter umlegen.

Voraussetzungen für Reparaturen sind, dass der Mieter frühzeitig den Vermieter über die Notwendigkeit informiert und die Mängel nicht bereits bei Einzug vorhanden waren.

Im Mietvertrag können Klauseln vereinbart werden, nach denen der Mieter kleinere Instandsetzungen oder Bagatellreparaturen zahlen muss. Dies ist jedoch nur in engen Grenzen zulässig.

Schönheitsreparaturen

Wer die Schönheitsreparaturen durchzuführen hat, wird im Rahmen des Mietvertrages geregelt. Es ist zulässig, die Schönheitsreparaturen dem Mieter aufzuerlegen.

Unter Schönheitsreparaturen werden alle Anstreicharbeiten verstanden, die erforderlich sind, um die Wohnung in einen zur Vermietung geeigneten Zustand zu versetzen. Dazu gehört alles, was sich beim normalen Wohnen abgenutzt hat und sich in der Regel „mit Farbe, Tapete und gegebenenfalls etwas Gips“ erneuern lässt.

Aufgrund der umfangreichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es bei Fragen hinsichtlich der Schönheitsreparaturen notwendig, fachliche Hilfe durch die Mietervereine in Anspruch zu nehmen.

Finanzielle Wohnhilfen

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen, die keine Sozialleistungen (Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II) erhalten, haben gegebenenfalls einen Anspruch auf Wohngeld.

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Ihre Wohnung.

Dabei wird unterschieden, ob Sie Mieter oder Eigentümer einer Wohnung sind.

- Bewohnen Sie eine Wohnung oder ein Zimmer zur Miete, erhalten Sie einen Mietzuschuss.
- Bewohnen Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, erhalten Sie einen Lastenzuschuss.



Beratungsgespräch

Zuständige Stellen für die Gewährung von Mietzuschuss sind der Fachbereich Wohnen oder die Bezirksämter, wenn Sie in einem der Außenbezirke wohnen.

Für die Gewährung eines Lastenzuschusses ist ausschließlich der Fachbereich Wohnen zuständig.

**Aachen
unser
Zuhause**

Aachen unser Zuhause

Eigentumsförderung

Viele Menschen wünschen sich, im eigenen Haus oder in ihrer Eigentumswohnung zu leben. Mit zinsgünstigen Landesdarlehen kann die Finanzierung Ihres neuen Hauses oder der Kauf eines gebrauchten Hauses oder einer Wohnung unterstützt werden.

Entsprechende Beratung erhalten Sie beim Fachbereich Wohnen.



Das eigene Haus

Wohnungstipps für Studenten

Der Studienbeginn, das Praktikum oder das Praxissemester bedeuten oft, dass ein Umzug in eine andere Stadt ansteht. Dabei ist eine Hilfe in der für Sie fremden Umgebung sehr nützlich.

Mehr Informationen und Beratung zu den Angeboten und Fördermöglichkeiten erhalten Sie bei einzelnen Einrichtungen der Hochschulen.

Hier erhalten Sie auch Informationen zum Wohnen in einem Studentenwohnheim.

Studentenwerk Aachen

www.studentenwerk-aachen.de/wohnen

Der ASTA der RWTH bietet Ihnen zudem eine persönliche Wohn- und Sozialberatung für alle Fragen zum Wohn- und Mietrecht an. Sie können sich auch per Email beraten lassen (wohnen@asta.rwth-aachen.de).

Kirchliche Einrichtungen (Evangelische StudentInnen-gemeinde Aachen, www.esg.rwth-aachen.de; das Studierendenwerk der Katholischen Hochschulge-meinde Aachen www.stwkhg.de) sowie Vereine und Heime in studentischer Selbstverwaltung (hierzu finden Sie nähere Auskunft beim Studentenwerk) ergänzen die Beratungseinrichtungen.

Weitere Möglichkeiten bieten Ihnen die „Schwarzen Bretter“ in der Mensa und den Instituten.



RWTH Aachen

Wohnungstipps für Senioren

Gerade im Alter kann ein Wohnungstausch notwendig werden. Die Gründe sind vielfältig: Oft liegt die Wohnung zu hoch und es gibt keinen Aufzug oder die nächste Bushaltestelle ist zu weit entfernt.

Der für den Wohnungstausch zuständige Mitarbeiter der Leitstelle „Älter werden in Aachen“ der Stadt Aachen

(www.aelterwerden.aachen.de)

(Telefon 0241/432-5676) ist bei folgenden Angelegenheiten behilflich:

- Beratung zu den verschiedenen Wohnmöglichkeiten im Alter
- Suche nach einer altengerechten Wohnung
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Planung des Umzugs
- Hilfestellung bei Behördenangelegenheiten (Ummeldung von Telefon, Einwohnermeldeamt usw.)

Das Angebot richtet sich sowohl an Mieter als auch an Wohnungs- und Hauseigentümer, die eine ihren Bedürfnissen entsprechende andere Wohnung oder ein solches Haus suchen.

Die Beratung umfasst auch Finanzierungsmöglichkeiten über die Pflegekassen, vor allem für Personen, die in eine Pflegestufe eingestuft sind.

Weitere Beratungen erhalten Sie, wenn Ihre Wohnung zu groß oder ungünstig gelegen ist und Sie gute Tipps bei der Suche nach einer bedarfsgerechten Wohnung haben möchten. Die Mitarbeiter der Leitstelle als aufmerksame Zuhörer helfen Ihnen bei der Suche nach einer Tauschwohnung und bei der Nachmiete such e. Sie stehen Ihnen auch bei der Umzugsplanung und bei allen erforderlichen Dingen, die mit einem Umzug verbunden sind, aufmerksam zur Seite.

Leitstelle

**Älter
werden
in Aachen**

Ansprechpartner



Stadt Aachen
Hackländerstraße 1
52064 Aachen
Tel.: 0241/4 32-0
www.aachen.de

- Fachbereich Wohnen,
- Fachbereich Soziales und Ausländerwesen



Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.,
Fachdienst für Integration und Migration
Scheibenstraße 16
52070 Aachen
Tel.: 0241/9 49 27-0
migrationsdienst@caritas-aachen.de
www.caritas-aachen.de



gewoge AG
Kleinmarschierstraße 54-56
52062 Aachen
Tel.: 0241/4 77 04 - 0
info@gewoge-aachen.de
www.gewoge-aachen.de



MieterSelbstHilfe Aachen e.V.
Viktoriastraße 38
52066 Aachen
Tel.: 0241/5 04 300
info@msh-aachen.de
www.mieterselbsthilfe-aachen.de



Mieterschutzverein Aachen
und Umgegend e.V.
Jakobstraße 64
52064 Aachen
Tel.: 0241/9 49 79-0
Fax 0241/9 49 79-15
info@mieterverein-aachen.de
www.mieterverein-aachen.de

Aachen unser Zuhause

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Stadt Aachen, Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Wohnen
- Fachbereich Soziales und Ausländerwesen
 - ▲ Stabsstelle Integration
 - ▲ Wohnungsbörse der Übergangwohnheime

Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt
und Aachen-Land e.V.,
Fachdienst für Integration und Migration
gewoge AG, Aachen
MieterSelbstHilfe Aachen e.V.
Mieterschutzverein Aachen
und Umgegend e.V.

Alle Angaben sind nach sorgfältigster
Recherche gemacht. Eine Gewähr kann nicht
übernommen werden.

Fotos:

gewoge AG; Andreas Herrmann;
Jürgen Jansen; Mieterschutzverein Aachen;
MieterSelbstHilfe Aachen e.V.; Stadt Aachen

Artwork:

Jürgen Stehling

Copyright:

2009 Stadt Aachen

Stand:

Januar 2009